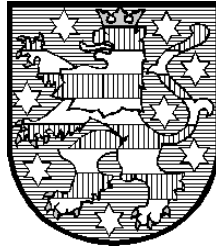


Verwaltungsgericht Weimar



GERICHTSBESCHEID

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn ____ M ____, O ____, ____ D ____

- Kläger -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte Kreß und Partner, Westring 25, 44787 Bochum

gegen

die Stadt Leinefelde, vertreten durch den Bürgermeister, Triftstr.2-4, 37327 Leinefelde,

- Beklagte -

beteiligt: die Thüringer Landesanwaltschaft, als Vertreterin des öffentlichen Interesses,
Rießerstraße 12 b, 99427 Weimar,

wegen kommunaler Steuern,

hat die **6. Kammer** durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Packroff
Richter am Verwaltungsgericht Schaupp
Richter am Verwaltungsgericht Groschek
am **20.11.1996** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 29.05.1995 und der Widerspruchsbescheid des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 12.12.1995 werden insoweit aufgehoben, als sie mehr als 150,00 DM Säumniszuschläge festsetzen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Mahngebühren und einem Säumniszuschlag durch die Beklagte. Dem liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger, der im Gebiet der Beklagten zahlreiche Spielautomaten betreibt, wird von dieser zur Vergnügungssteuer herangezogen. Mit Bescheid vom 29.05.1995 mahnte die Beklagte den Kläger unter dem Kassenzeichen 06.00000.4 in Bezug auf zwei fällige Vergnügungssteuerbeträge in Höhe von insgesamt 1.515,00 DM, sie setzte dafür 27,00 DM Mahngebühren und 156,00 DM Säumniszuschlag an. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, der durch Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Eichsfeld vom 12.12.1995, zugegangen am 18.12.1995, zurückgewiesen wurde.

Mit am 11.01.1996 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt vor, es sei unverhältnismäßig, wenn gleichzeitig Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben würden. Überhaupt verweise § 15 Abs. 1 Ziff. 5 (wohl: Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz) auf das Regulationssystem der Abgabenordnung, das keine Mahngebühren kenne. Die Säumniszuschläge seien ihrer Höhe nach nicht nachvollziehbar.

Der Kläger beantragt,

die in der Mahnung vom 29.05.1995 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 12.12.1995 enthaltene Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die gleichzeitige Festsetzung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren für zulässig, da diese unterschiedliche Zwecken dienen.

Durch Verfügung vom 06.05.1996 hat das Gericht die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie auf die Gerichts- und Verwaltungsakten der in der 3. und 6. Kammer anhängigen sonstigen Verfahren des Klägers gegen die Beklagte (3 K 1410/94.We u.a., 6 K 98/96.We), die alle Gegenstand der Beratung gewesen sind, verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht kann hier auch gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die zulässige Klage keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist indessen weitgehend unbegründet. Die Festsetzung der Mahngebühren und Säumniszuschlage durch die Beklagte in dem Bescheid vom 29.05.1995 ist bis auf den Betrag von 6,00 DM nicht zu beanstanden. Die vom Kläger erhobenen Rügen greifen nicht durch.

Die in dem Mahnbescheid geforderten Summen zum Kassenzeichen 06.00000.4 beruhen ersichtlich auf den Bescheiden der Beklagten vom 11.05.1994 über 6.510,00 DM (Gegenstand der Klage 3 K 1504/94.We) und vom 06.07.1994 über 3.225,00 DM (Gegenstand der Klage 3 K 504/95.We). Diese Forderungen wurden mit den vom Kläger 1994 gezahlten 8.220,00 DM (siehe das Schreiben der Beklagten vom 06.06.1994 [Anlage K 2 zum Klagebegründungsschriftsatz vom 09.02.1996 im Verfahren 6 K 98/96.We]) verrechnet, was die in dem angegriffenen Bescheid noch geforderte Summe ergibt (Grundforderung des Mahnbescheides: 1.095,00 DM + 420,00 DM = 1.515,00 DM; Forderung der zwei Bescheide aus '94 minus der gezahlten Summe: [6.510,00 DM + 3.225,00 DM] - 8.220,00 DM = 1.515,00 DM).

Die Berechnung des Säumniszuschlags läßt sich anhand der Ausgangsbescheide und der zugrundeliegenden gesetzlichen Norm des § 240 Abs. 1 Satz 1 AO (i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) dd} ThürKAG) ohne weiteres grundsätzlich nachvollziehen, ist hier aber teilweise falsch erfolgt. Geht man vom im vorherigen Absatz dargelegten aus, so wurde die Forderung des

des Bescheides vom 11.05.1994 durch die spätestens Anfang Juni 1994 erfolgte Zahlung des Klägers (sie wurde ja in dem Schreiben der Beklagten vom 06.06.1994 [s.o.] bestätigt) vollständig getilgt. Erst aufgrund des Bescheides vom 06.07.1994 wurde dann die Zahlung des Klägers restlos aufgezehrt und es entstand eine Restforderung in Höhe von 1.515,00 DM, die ab Mitte August 1994 fällig war. Nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO wird, wenn die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird, für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% der auf 100 DM nach unten abgerundeten Steuerbetrages fällig. Daraus ergibt sich hier folgender Betrag für den Säumniszuschlag:

Zahl der <i>angefangenen</i> säumigen Monate zum Zeitpunkt der Mahnung	1% des <i>abgerundeten</i> Steuerbetrages	Produkt der beiden vorherigen Spalten
10	15,- DM	150,- DM

Bezüglich der Differenz zwischen den errechneten 150,00 DM und den geforderten 156,00 DM Säumniszuschlag hat die Klage Erfolg, insoweit ist der Bescheid der Beklagten rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Mahngebühren hat die Beklagte dagegen rechtmäßig festgesetzt, sie entsprechen §§ 18 Abs. 1, 56 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - ThürVwZVG - i.V.m. § 1 Verwaltungskostenordnung zum ThürVwZVG - ThürVwZVGKostO - und der Anlage 1 zur ThürVwZVGKostO, die für eine Mahnung bei einem Betrag zwischen 1.000 und 2.000 DM 27,- DM Mahngebühren vorsieht. Die Vorschrift des § 337 Abs. 2 Satz 1 AO, die die Kostenfreiheit des Mahnverfahrens bestimmt, findet bei der Erhebung von Kommunalsteuern keine Anwendung, da § 15 ThürKAG auf diese Norm nicht verweist. Vielmehr finden nach § 15 ThürKAG die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der AO bis auf drei Ausnahmen (siehe § 15 Abs. 1 Nr. 6 ThürKAG) nicht Anwendung, so daß an ihre Stelle aufgrund des § 18 Abs. 1 ThürVwZVG die Vorschriften dieses Gesetzes treten.

Auch gegen die kumulative Erhebung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren ist entgegen der Ansicht des Klägers nichts zu erinnern. Beide beruhen auf gesetzlichen Grundlagen (s.o.) und verfolgen, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, unterschiedliche Zielrichtungen. Die Mahngebühr deckt den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die - gesetzlich vorgeschriebene (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwZVG) - Mahnung; die Säumniszuschläge sind ein dem

Steuerecht eigenes Druckmittel zur pünktlichen Durchsetzung von fälligen Abgabeforderungen (vgl. Klein/Orlopp, Abgabenordnung, Kommentar, 5. Auflage, § 240 Anm. 1). Es ist auch nicht ersichtlich, gegen welches höherrangiges Recht die zitierten gesetzlichen Vorschriften, die die kumulative Erhebung ohne weiteres zulassen, verstoßen könnten (die parallele Erhebung ist zwar - soweit ersichtlich - Gegenstand von mehreren Gerichtsentscheidungen, wird aber in keiner Entscheidung auch nur Ansatzweise problematisiert, vgl. nur den Beschluß des Bay. VGH vom 25.08.1989, NVwZ-RR 1990, 328 ff.). Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung von Säumniszuschlag und Mahngebühr und ihrer insgesamt geringen Höhe vermag die Kammer auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erblicken.

Letztlich bedurfte es hier keiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der der Mahnung zugrunde liegenden Steuerforderungen. Selbst wenn diese Steuerfestsetzungen in den derzeit noch rechtshängigen Verwaltungsstreitverfahren (s.o.) aufgehoben werden sollten, blieben die Säumniszuschläge davon unberührt (§ 240 Abs. 1 Satz 4 AO). Gleiches gilt für die Mahngebühr, aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Steuerforderungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO war die Mahnung jedenfalls berechtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheids auf §§ 84 Abs. 1 Satz 3, 167 VwGO, 708 Nr. 11 Zivilprozeßordnung.

Die Berufung bedarf hier nach § 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO der Zulassung. Ein Grund dafür i.S. des § 131 Abs. 3 VwGO ist nicht ersichtlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nichtzulassung der Berufung kann nach Maßgabe des § 131 VwGO durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Weimar, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Statt der Beschwerde können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht in Weimar, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 183,- DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Streitwertbeschluß steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKG an das Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar, Kaufstr. 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstr. 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt und die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.